



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten für die Ferkelkastration (Isoflurannarkose)

Vom 3. Januar 2020

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Ziel der Förderung

1.1 Zuwendungszweck und Ziel der Förderung

Ab dem 1. Januar 2021 ist die betäubungslose Ferkelkastration auch von unter acht Tage alten Ferkeln in Deutschland verboten. Eine der verfügbaren Alternativen ist die chirurgische Ferkelkastration unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung). Eine solche kann mit dem Inhalationsnarkotikum Isofluran durchgeführt werden. Für die Durchführung einer Betäubung mit Isofluran ist ein Narkosegerät erforderlich, entsprechende Geräte sind auf dem Markt verfügbar.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten, die für die Isoflurannarkose bei der Ferkelkastration von unter acht Tage alten Ferkeln verwendet werden sollen. Durch die gewährte Zuwendung sollen die Ausgaben aufgefangen werden, die den Ferkelerzeugern durch den Kauf eines Narkosegerätes entstehen.

Die Förderung zugunsten von Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist auf Grundlage von Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AgrarGVO“)¹ in der jeweils geltenden Fassung von der Pflicht zur Anmeldung staatlicher Beihilfen nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines Narkosegeräts, welches geeignet ist, Ferkel vor dem achten Lebenstag mittels Isofluran entsprechend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes zu betäuben.

Weitere Ausgaben, wie zum Beispiel für den Aufbau des Gerätes, für die Pflege und Wartung, Eigenleistungen oder auch für das Narkosemittel sowie die Sachkundes Schulung sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

Anträge auf Zuwendung können von Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion im Sinne von Anhang I der AgrarGVO, die im Bereich der Ferkelerzeugung tätig sind (natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften) mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der vor Anschaffung des förderfähigen Geräts gestellt werden muss (vergleiche Nummer 7.2.1). Der Antrag enthält mindestens die in Artikel 6 Absatz 2 AgrarGVO genannten Vorgaben.

4.2 Das Narkosegerät muss von einer nach DIN EN ISO 17025 akkreditierten Stelle in Bezug auf Aspekte des Tiereschutzes, der Anwendersicherheit und des Umweltschutzes zertifiziert sein. Der Nachweis ist bei Antragstellung auf Auszahlung der Zuwendung zu erbringen bzw. vorzulegen.

4.3 Zuwendungen werden nur gewährt, soweit zuwendungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

¹ ABI. L 193 vom 1.7.2014, S. 1



5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt einmalig im Rahmen der Projektförderung gemäß der §§ 23 und 44 BHO durch Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 60 % der beihilfefähigen Ausgaben gewährt (Beihilfeintensität). Die Zuwendung ist auf maximal 5 000 Euro pro Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion begrenzt.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität werden die Beträge vor Abzug von Ertragssteuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Gewährte Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) sind zu nutzen und somit von der Förderung ausgeschlossen. Sofern der Antragsteller die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) förderfähig.

Der Antragsteller hat im Antragsverfahren alle für den betreffenden Zuwendungszweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen zu benennen.

5.2 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 14 AgrarGVO sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Daten über die Antragsteller werden mit der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes zur Überprüfung des Ausschlusses einer Doppelförderung abgeglichen. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

6.2 Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre. In dieser Zeit darf das geförderte Narkosegerät nicht weiterveräußert werden. Es ist während dieser Zeit gemäß den technischen Vorgaben des Herstellers zu warten. Gibt der Zuwendungsempfänger den landwirtschaftlichen Betrieb vor Ablauf der Zweckbindungsfrist auf oder veräußert ihn, so kann der gezahlte Förderbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Weist das Gerät einen irreparablen Defekt auf und muss ausgesondert werden, ist dies der BLE mitzuteilen. Das defekte Gerät darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der BLE entsorgt werden. Die Anschaffung eines Ersatzgerätes wird nicht gefördert.

6.3 Dem Zuwendungsgeber oder seinem Beauftragten sowie anderen Prüforganen der EU, des Bundes oder der Länder sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragsystems

Bewilligungsbehörde ist die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 524

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

Telefon: 02 28/68 45-39 00

E-Mail: ferkelnarkose@ble.de

Internet: www.ble.de

Formulare für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse www.ble.de/ferkelnarkose abgerufen werden.

Anträge können online unter Nutzung des zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsystems aber auch schriftlich auf dem Postweg unter Verwendung der im Internet veröffentlichten Antragsformulare gestellt werden.

Soweit sich hierzu Änderungen zum Verfahren ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer, geeigneter Weise bekannt gegeben.

7.2 Zweistufiges Verfahren

Zur Durchführung des Verfahrens ist ein zweistufiges Antragsverfahren notwendig.

7.2.1 Erste Antragsstufe

Gemäß Nummer 4.1 dieser Richtlinie darf mit der Anschaffung eines Narkosegerätes nicht vor Zustimmung durch die BLE begonnen werden. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn führt zum Ausschluss einer Förderung.

Interessierte Antragsteller stellen nach Inkrafttreten der Richtlinie bis zum 1. Juli 2020 zunächst einen Antrag auf Teilnahme an dieser Fördermaßnahme (Teilnahmeantrag).

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Ein Auszug aus der Datenbank HIT mit dem belegt wird, dass es sich um einen Ferkelerzeuger mit Niederlassung in Deutschland handelt.



Außerdem sind bei dem Antrag Angaben zu machen über die Anzahl der gehaltenen Sauen und Jungsauen sowie über die voraussichtliche Anzahl der Ferkel, die jährlich mit dem Narkosegerät im Rahmen der chirurgischen Kastration betäubt werden sollen.

Nach Prüfung des Teilnahmeantrags erhält der Antragsteller von der BLE einen Bescheid, der die Anschaffung eines Narkosegerätes auf eigenes Risiko und vorbehaltlich der Prüfung des Antrags auf Auszahlung genehmigt.

7.2.2 Zweite Antragsstufe

Mit dem zweiten Antrag wird die Auszahlung der Zuwendung beantragt (Antrag auf Auszahlung der Zuwendung).

Anträge auf Auszahlung der Zuwendung können erst nach Erwerb des Gerätes gestellt werden. Die Antragsfrist läuft bis zum 1. September 2020. Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Pro Unternehmen kann ein Antrag gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Scan oder Bilddatei des Kaufbelegs bzw. der Rechnung und des Kontoauszugs über die geleistete Zahlung,
- Nachweis über die Zertifizierung des Gerätes,
- gegebenenfalls Nachweis über die fehlende Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem UStG.

Entsprechend der in dieser Richtlinie genannten Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Prüfung des Auszahlungsantrags über eine Förderung entschieden. Wird die Förderfähigkeit festgestellt, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Daraufhin wird die Auszahlung des Förderbetrags veranlasst. Sind die Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Im Antrag gemachte falsche Angaben führen zu einem Ausschluss der Förderung.

Durch die BLE werden bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Wird die fünfjährige Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, kann die Fördersumme ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und endet mit dem 31. Dezember 2020.

Bonn, den 3. Januar 2020

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. K. Kluge